

Buchbesprechungen

Ulrich Mückenberger/Ulrike Spangenberg/Karin Warncke, Familienförderung und Gender Mainstreaming im Steuerrecht, Baden-Baden (Nomos Verlag [Schriften zur Gleichstellung der Frau, Band 30]), 2007, 301 Seiten, 58,- €

Im Jahre 2000 begann die Bundesregierung damit, Gender Mainstreaming in den verschiedenen Ressorts umzusetzen. Gender Mainstreaming ist eine aus der internationalen Frauenbewegung stammende, neue geschlechterpolitische Strategie. Sie anzuwenden bedeutet eine Reorganisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluation von Entscheidungsprozessen in allen Politikbereichen und Arbeitsbereichen einer Organisation. Das Ziel von Gender Mainstreaming ist es, in alle Entscheidungsprozesse die Perspektive des Geschlechterverhältnisses einzu beziehen und alle Entscheidungsprozesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen. Die Umsetzung von Gender Mainstreaming ist ein langfristiger Prozess, und so begann man mit der Entwicklung mehrerer Pilotprojekte, in denen erste Erfahrungen gesammelt werden sollten. So hatte auch das Finanzministerium die Verpflichtung, ein Pilotprojekt zu bearbeiten. Es entschied sich, ein anstehendes Gesetzgebungsverfahren zur Familienförderung bearbeiten zu lassen mit dem Ziel, wissenschaftliche Aufschlüsse über den Gesetzgebungsprozess und Schlussfolgerungen für die mögliche Einbeziehung des Gender Mainstreaming zu erhalten. Nun liegt das Ergebnis vor, und die Verfasser und Verfasserinnen haben eine »Fibel« zu Gender Mainstreaming erarbeitet, die bei weitem nicht nur für das Finanzministerium von Interesse ist.

Die Studie hat sechs große Kapitel, die in sehr unterschiedlicher Weise die Problematik behandeln. Im 1. Kapitel geht es um Gender Mainstreaming als Herausforderung der Einkommensteuergesetzgebung, und hier findet man eine Einführung und Begründung dazu, dass der Gender Mainstreaming Zugang bei familienfördernden, einkommensteuerrechtlichen Maßnahmen sinnvoll ist. Es wird noch einmal deutlich, dass Steuern steuern, und

zwar im doppelten Sinne: Steuerpolitik hat einerseits auf das Verhalten von Menschen Einfluss, andererseits kann man mit Steuern auch gesellschaftspolitisch erwünschte und rechtlich gebilligte Ziele erreichen. Wenn auch viele finanzpolitische Fachbeamte immer noch glauben, dass Steuerpolitik geschlechtsneutral sei, bezieht sich diese Erkenntnis auch auf das Ziel der Chancengleichheit.

Im 2. Kapitel geht es dann um die Spezifizierung des Instrumentes, es wird juristisch deutlich nachgewiesen, dass der Handlungsdruck, Gender Mainstreaming zu implementieren, rechtlich immer stärker wird. Bereits unsere Verfassung legt den Staat ja darauf fest, dass er die tatsächliche Gleichheit der Geschlechter herzustellen hat, die verschiedenen anderen Gesetzgebungen und Verfassungsurteile, Urteile des Europäischen Gerichtshofes und andere rechtliche Bestimmungen deuten darauf hin, dass er dies mit dem Prinzip Gender Mainstreaming zu tun hat. Gender Mainstreaming ist ein umfassendes Konzept zur Veränderung von Entscheidungsprozessen, ein prozedurales Minimum ist jedoch, im Rahmen der gebotenen Gesetzesfolgenabschätzung eine Genderanalyse zu erstellen. Kapitel 2 ist ein kleiner »Schatz« für Juristinnen und Juristen, die die Geltung von Gender Mainstreaming belegt sehen möchten. Es untermauert juristisch die Auffassung, dass die Entscheidung für Gender Mainstreaming nicht beliebig revidierbar und umkehrbar ist, sondern dass sie sich im Prozess zunehmender rechtlicher Konsolidierung befindet.

Im Kapitel 3 gibt es »ein Stück Empirie«. Es beinhaltet die Fallstudie zum Zweiten Gesetz zur Familienförderung. Mit diesem Gesetz erfolgte u.a. die Anhebung des Kindergelds für das erste und zweite Kinder um 30 DM, eine Anpassung des sächlichen Existenzminimums an die aktuellen Lebensverhältnisse, eine Ergänzung des Betreuungsfreibetrags um eine Erziehungskomponente und der Abzug erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten für Kinder unter vierzehn Jahren. Im Rahmen der Fallstudie werden vor allem Begründungen und Wirkungsannahmen ana-

lysiert, die die an dieser Gesetzgebung beteiligten Akteure produziert haben. Darüber hinaus werden auch schon erste Ansatzpunkte in der Realität des Gesetzgebungsverfahrens gesucht, in denen Gender Mainstreaming praktiziert wurde oder hätte praktiziert werden können. Gegenstand der Analyse sind die Referatebene, die Kommunikation zwischen den Ressorts, die materiellen Gesetzesentwürfe, aber auch deren parlamentarische Behandlung und insbesondere die Ausschussberatungen.

Das Kapitel 4 enthält die Beschreibung einer realen Utopie der Umsetzung von Gender Mainstreaming, eine bewusst hypothetische Darstellung, die eine Alternative zur Realität beschreibt. Die einzelnen Schritte werden als »Annäherungen« deklariert und bieten eine Genderanalyse der Familienförderung, die in der Realität nicht geleistet worden ist und die insgesamt weit über die tatsächliche Gesetzesauflage des Bundesverfassungsgerichtes hinausgeht. In einer ersten Annäherung wird ein Gender Impact Assessment vorgeführt. Zwei Konstellationen von Familien werden identifiziert: zum einen die Familie mit mehreren kleinen Kindern und zum anderen die Familie mit einer hoch qualifizierten Frau ohne Kinder, und es wird überprüft, wie sich die vorliegende Gesetzeslage auf diese beiden Familientypen auswirkt. Das Ergebnis wird unter gleichstellungspolitischen Zielsetzungen diskutiert. In einer zweiten Annäherung wird den indirekten Wirkungen von Steuern nachgegangen. Die unterschiedlichen Formen wie steuerliche Abzugsfähigkeit oder aber Kinderfreibeträge werden auf ihre Wirkungen hin überprüft. In dieser zweiten Annäherung deutet sich als Ergebnis schon an, was als Kernaussage zu verstehen ist: Steuerpolitik muss in das Setting der Politik anderer Ressorts eingepasst sein, um bestimmte Ziele erreichen zu können.

In der dritten Annäherung wird noch deutlicher, dass ein nur steuerbezogenes Gesetzgebungsvorhaben zu kurz greift und ressortübergreifende Vorhaben angebracht gewesen wären, wenn die Ziele der Geschlechtergleichstellung wirklich ernst genommen worden wären. In einer vierten Annäherung werden die ideologischen Hintergründe der entsprechenden Gesetzgebung analysiert. Dabei geht es um die zugrundeliegenden Familienbilder, nicht nur derjenigen, die das Gesetzgebungsverfahren bestimmten, sondern auch die Familienbilder, die der familienpolitischen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegen. Diese Annäherung zeigt in fast bedrückender Schärfe, welchen Einfluss alltagspraktische

Vorverständnisse von Familie für die Entscheidungspraxis von relevanten Akteuren und Akteurinnen haben. Auch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, wie er im 3. Kapitel beschrieben wurde, wurden immer wieder Bezüge auf Geschlechterverhältnisse hergestellt, die auf bestimmten, aber nicht begründeten Annahmen über die Familie, die Rolle von Mann und Frau, von Eltern oder über die Erwerbstätigkeit von Frauen beruhten. Solche Annahmen sind Teil von Debatten und Inhalte von Gutachten. In der Realität des Gesetzgebungsverfahrens gab es jedoch keinen systematischen Bezug auf das Gleichstellungsziel. Deswegen werden in diesem Kapitel die damals angesprochenen Themen analysiert und gleichzeitig in einem jeweils zusammenfassenden Fazit Ansätze zur systematischen Umsetzung eines Gender Mainstreaming-Verfahrens definiert.

Das Kapitel verdeutlicht, dass einerseits bestimmte notwendige Daten noch gar nicht vorhanden sind. Andererseits wird durch die Zusammentragung von sehr vielen Informationen über Haushalts- und Familienformen, Einkommenssituationen, Familien- und Erwerbsarbeit von Männern und Frauen sowie über Kinderbetreuungssituationen eine Plattform geliefert, die in dem konkreten Gesetzgebungsverfahren hätten genutzt werden können. Modellhaft wird gezeigt, wie eine Gender Impact Analyse aussehen könnte. Es wird klar, dass es am besten wäre, wenn man alle Akteure daraufhin verpflichten würde, ihre Vorschläge, Gutachten und Beiträge auf die Gleichstellung der Geschlechter hin zu überprüfen. Im Unterabschnitt 4.7 gibt es dann sogar den Vorschlag für einen hypothetischen Gesetzgebungsverlauf.

Im 5. Kapitel werden Lehren aus dem Ausland gezogen. Es ist ein Kapitel über Beispiele von Gender Mainstreaming, Gender Impact Assessments innerhalb und außerhalb der EU, wobei insbesondere Beispiele aus dem Bereich der Steuerpolitik gesammelt sind.

Die Recherchen wurden Anfang 2003 abgeschlossen, so dass man annehmen kann, dass die Umsetzung von Gender Mainstreaming in Gesetzgebungsverfahren und in der Steuerpolitik in den hier untersuchten zehn Ländern noch weiter fortgeschritten ist. Insgesamt bekommt man jedoch den Eindruck, dass viele Länder sehr viel weiter sind als es sich in der Analyse des Gesetzgebungsverfahrens zur Familienförderung in Deutschland gezeigt hat.

Die Studie schließt mit dem Kapitel 6 und den Empfehlungen an das Bundesfinanzministerium. Sie beziehen sich darauf, dass das Ziel der Geschlechtergleichheit in die Gesetzes-

folgenabschätzungen einbezogen werden muss, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Genderkompetenz erwerben müssen und dass externe Expertise hinzugezogen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Datengrundlage verbessert werden muss, und es wird empfohlen, dass eine Stelle für die Koordinierung der genderbezogenen Gesetzgebungsarbeit in den einzelnen Ressorts etabliert wird. Im Bezug auf die Instrumente für die Genderarbeit wird kein Vorschlag gemacht, vielmehr wird empfohlen, die unterschiedlichen Instrumente entsprechend den jeweiligen Themenstellungen anzupassen. Nicht zuletzt wird die (gesetzlich gebotene) Notwendigkeit der Parität der Geschlechter in den entsprechenden Gremien unterstrichen. Und als »Königsweg« wird wiederum eine ressortübergreifende Kooperation eingefordert, die es erlaubt, komplexe Regelungsfragen zur Geschlechtergerechtigkeit auch mit komplexen legislativen Programmen zu beantworten.

Kritisch erscheinen mir zwei Punkte: Es wird zu wenig darauf hingewiesen, dass auch Geschlechterpolitik Politik ist, die mit unterschiedlichen Zielsetzungen arbeitet. Wer traditionelle Vorstellungen von den Geschlechtern vertritt, kann sie ebenso mit den Auflagen des Grundgesetzes begründen wie jemand, der fortschrittlichere Vorstellungen vertritt. Auch im Bereich der Gleichstellungspolitik gibt es Konkurrenzen zwischen verschiedenen Wertvorstellungen. Diese lassen sich jedoch nur politisch entscheiden. In der Studie wird eine fortschrittliche geschlechterpolitische Zielsetzung verfolgt, dennoch kommen in den Analysen bestimmte Aspekte der Väterförderung und ihrer Gleichberechtigung in der unbezahlten Arbeit noch zu kurz. In einigen Teilen des Berichts, besonders im Kapitel 4, wird Gender Mainstreaming fast wie ein »Zauberstab« benutzt, in vielen Formulierungen erhält Gender Mainstreaming direkt die Rolle eines Akteurs zugeschrieben, der zur Gleichstellung führt. Gender Mainstreaming ist allerdings nur ein Instrument, mit dem bestimmte Zielsetzungen verfolgt werden können.

Diese Kritik bezieht sich jedoch auf Marginalien im Vergleich zur Bedeutung der vorgelegten Arbeit. Vielleicht ist es ein Glück, dass diese Studie so spät kommt, da sie rechtliche und tatsächlich unentbehrliche Argumente für die Umsetzung von Gender Mainstreaming bietet. Spät bedeutet, dass sie nicht in den Boom der Projektbeschreibungen, die uns vor drei Jahren überschwemmten, hineingerät, sondern in eine Zeit, in der Gender Mainstreaming in der Diskussion in den

Medien stark verzerrt und verkannt wird. Der Bericht ist allen zu empfehlen, die im weitesten Sinne von der Verpflichtung zu Gender Mainstreaming betroffen sind, also politisch arbeitenden Personen in Verwaltungen und Justiz, ferner allen, die Lust haben, einen spannenden Prozess mitzuerleben und darüber hinaus noch in den Genuss kommen wollen, dessen Alternativen zu erkennen. Nach dem Erscheinen dieses Buches kann niemand mehr behaupten, man könne gar nicht wissen, wie Gender Mainstreaming umzusetzen sei. Und das kompakte Wissen in diesem Bericht bietet ausreichend Stoff für Fortbildungsveranstaltungen, die hoffentlich als erste Konsequenz dieses Gender Mainstreaming Pilotprojektes alsbald und nicht nur für Finanzbeamte stattfinden werden.

Barbara Stiegler

Thomas Horstmann/Heike Litzinger (Hrsg.), *An den Grenzen des Rechts. Gespräche mit Juristen über die Verfolgung von NS-Verbrechen. Mit einem Vorwort von Micha Brumlik, Frankfurt am Main (Campus Verlag, [Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Band 14]) 2006, 233 Seiten, 19,90 €*

Im Umgang mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen stieß die Rechtsordnung in mancher Beziehung an ihre Grenzen. Das Ausmaß der Verbrechen, die Tatsache, dass sie durch den Staat selbst organisiert worden waren, die ungeheure Anzahl der in unterschiedlichster Form und an weit verstreuten Tatorten an ihrer Ausführung Beteiligten – dies alles schien mit den hergebrachten strafrechtlichen Kategorien nur begrenzt fassbar zu sein. Hinzu kam die eigene Belastung weiterer Teile der bundesrepublikanischen Juristenschaft, was die justizielle Aufarbeitung lange Zeit nur zögerlich erfolgen und die Urteile oftmals allzu milde ausfallen ließ.¹ Neues Quellenmaterial als Ergänzung zu diesem bislang vornehmlich durch »archivgesättigte Studien« (S. 29) nachgezeichneten Prozess der Aufarbeitung stellen die Juristin Heike Litzinger und der Historiker Thomas

¹ Vgl. Marc von Miquel, Ahnden oder Amnestieren. Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004; Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002; Michael Greve, Der justizielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt am Main 2001; Joachim Perels, Das juristische Erbe des »Dritten Reiches«. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main 1999; Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998.

Horstmann im vorliegenden Interviewband zur Verfügung und folgen damit der zunehmenden Tendenz historischer Forschung, am Beginn einer »Gegenwart ohne die Überlebenden«² die noch vorhandenen Zeitzeugen in der Rolle eines »wichtigen Korrektivs« (S. 30) zu den schriftlichen Quellen verstärkt einzubeziehen. Dieser subjektorientierte Zugriff jenseits der bekannten Publikationen der befragten Juristen macht den besonderen Erkenntnisgewinn des Buches aus, das die vorhandenen rechtsgeschichtlichen Forschungen³ um wissenswerte Hintergrundinformationen und persönliche Erinnerungen der kleinen Gruppe von Juristen, die sich auf dem Gebiet der Aufarbeitung von NS-Verbrechen engagierten, bereichert.

Ausgangspunkt ist die vom Deutschen Juristentag organisierte Tagung in Königstein bei Frankfurt am Main vom 1. bis 3. April 1966, auf der siebzehn Juristen und ein Historiker zusammenkamen, um den bisherigen Stand und die offenen Fragen des Umgangs mit den NS-Gewalttaten und -tätern zu diskutieren. Mit einigen Teilnehmern dieses »als kollektives Unternehmen aller juristischen Professionen« (S. 10) in der deutschen Rechtsgeschichte einmalig gebliebenen Treffens haben Litzinger und Horstmann in den Jahren 2001/2002 Interviews über ihre damaligen Eindrücke sowie den lebensgeschichtlichen Hintergrund ihrer juristischen Positionen geführt, von denen nun sieben Gespräche dokumentiert sind. Zu Wort kommen mit den Strafrechtsprofessoren Ernst-Walter Hanack (S. 68–97), Jürgen Baumann (S. 122–148) und Claus Roxin (S. 203–215), dem seinerzeitigen Nachwuchswissenschaftler Herbert Jäger (S. 35–67), dem Rechtswissenschaftler Karl Lackner, von 1950 bis 1963 Referent im Bundesjustizministerium (S. 149–173), sowie den Rechtsanwälten Konrad Redeker (S. 98–121) und Gerhard Hammerstein (S. 174–202) einige der einflussreichsten Juristen der Nachkriegszeit. Zustande gekommen war die Königsteiner Klausurtagung auf Drängen einzelner Mitglieder des Juristentages. Insbesondere Barbara Just-Dahlmann und Helmut Just hatten sich seit Jahren unermüdet dafür eingesetzt, die Unzulänglichkeiten der NS-Prozesse, die oftmals in »Streichelstrafen für Mördernazis« (Ernst Bloch) zum Ausdruck kamen, zum

Thema des Juristentages zu machen.⁴ Dies ließ sich in der erstrebten, die breite Fachöffentlichkeit einbeziehenden Form zwar nicht durchsetzen, in Kooperation mit dem damaligen Vorsitzenden der Ständigen Deputation des Juristentages, Ernst Friesenhahn, gelang es aber zumindest, eine Sonderveranstaltung auf dem Essener Juristentag 1966 anzusetzen, die mit der Königsteiner Tagung vorbereitet wurde. Dass eine kritische Befassung mit den NS-Verfahren trotz starker Widerstände innerhalb der Ständigen Deputation nach langwieriger Vorbereitungszeit überhaupt möglich wurde, verdeutlicht den rechtspolitischen Stellenwert von Königstein, auch wenn die Zusammenarbeit der Teilnehmer danach keine Fortsetzung fand und die von ihnen erarbeiteten Ergebnisse aufgrund der Umstrittenheit der Thematik in Essen nur mitgeteilt, jedoch nicht diskutiert wurden.

In der Debatte von Königstein wurde der Fragenkomplex von Täterschaft und Teilnahme, Kriegs- und Völkerrecht, Befehlsnotstand, Strafzumessung etc. bewusst eng auf die strafrechtliche Ebene begrenzt und die Öffentlichkeit ausgeschlossen, um eine befürchtete »Eskalation zu verhindern« (S. 12). Bislang zeugten von dieser Zusammenkunft lediglich fünf auf dem Juristentag präsentierte Kurzvorträge sowie eine von allen Teilnehmern gemeinsam in Königstein unterzeichnete Erklärung. In dieser wurden die häufige Verurteilung von NS-Tätern als angeblich nur ausführenden Gehilfen sowie das deshalb oftmals unangebracht niedrige Strafmaß kritisiert und mit der folgenden konkreten Täterdefinition rechtsstaatlich gebotene Urteilkriterien festgehalten (S. 24): »Täter ist nach Ansicht der Kommission auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf seine Beweggründe im übrigen, a) wer ohne konkreten Befehl getötet hat; b) wer mehr getan hat, als ihm befohlen wurde; c) wer als Befehlshaber mit selbständiger Entscheidungsgewalt oder eigenem Ermessenspielraum Tötungen befohlen hat.«⁵ Dennoch vertraten die Anwesenden durchaus konträre Positionen, zumal es sich um solch unterschiedliche Akteure handelte wie Erich Schmidt-Leichner und Anton Roesen, beide Verteidiger in NS-Prozessen, Adalbert Rückerl von der Ludwigsburger Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen sowie

2 Norbert Frei, 1945 und wir. Die Gegenwart der Vergangenheit, in: ders., 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewusstsein der Deutschen, München 2005, S. 7–22, hier S. 8.

3 Vgl. auch die Beiträge zu diesem Themenkomplex im dreibändigen Sonderheft der Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Der Unrecht-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1979 (Bd. I), 1984 (Bd. II) und 1990 (Bd. III).

4 Zu ihrer Kritik sowie dem Zustandekommen und Ablauf von Königstein vgl. ausführlich Barbara Just-Dahlmann/Helmut Just, Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt am Main 1988, hier bes. S. 215–269; dazu Joachim Perels, Taten ohne Täter, in: ders., Wider die Normalisierung des Nationalsozialismus. Interventionen gegen die Verdrängung, Hannover 1996, S. 96–101.

5 Die Erklärung sowie die Vorträge sind abgedruckt in Just-Dahlmann/Just (Fn. 4), S. 261–264, Zitat S. 263.

den langjährigen hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer. Da die Tonbandaufnahmen von Königstein nicht mehr auffindbar sind (S. 23), wird mit den von Litzinger und Horstmann aufgezeichneten Gesprächen erstmals aus Perspektive der Anwesenden ein genaues Bild der Bandbreite der dort versammelten Auffassungen und eine Ahnung von den hintergründig schwelenden Konflikten vermittelt.⁶

Die Gesprächsführung wurde weitgehend chronologisch gestaltet. Die zwischen 1917 und 1931 geborenen Interviewpartner berichten zunächst von ihrer vorwiegend durch das »Dritte Reich« und den Zweiten Weltkrieg geprägten Kindheit und Jugend. Für die Wahl des Jurastudiums war nur bei Jäger als einem der wichtigsten Kritiker der so genannten Gehilfenrechtsprechung die Befassung mit den NS-Verbrechen ausschlaggebend (S. 43). Eine Art Gegenpol zur kritischen Position Jägers wie auch Baumanns und Roxins bildete in dieser Frage unter anderem Hanack, der den übergesetzlichen Schuld minderungsgrund für auf Befehl handelnde NS-Täter befürwortete (S. 71). Neben Roxin und Baumann zählte dieser später zum Kreis der »Alternativprofessoren«, die 1967 einen Gegenentwurf zum fünf Jahre zuvor entstandenen konservativen Regierungsvorschlag einer Strafrechtsreform vorlegten und darin für Spezialprävention statt Vergeltung plädierten (S. 20). Die unmittelbaren Auswirkungen von Königstein werden von den Interviewten insgesamt nicht allzu hoch veranschlagt. (Dies ist auch zutreffend, wenn man sich die unveränderte Dominanz der Gehilfenrechtsprechung zugunsten von NS-Gewaltverbrechern vor Augen führt.)⁷ Als vollends gescheitert wird die juristische Aufarbeitung des NS-Unrechts jedoch nicht eingeschätzt, obgleich sie nach Auffassung der Befragten dem Vergleich mit der Aufarbeitung des DDR-Unrechts allein schon aufgrund der starken Verwicklung der Juristen selbst in das NS-System nicht standhalten könne.

Die Gesprächsprotokolle wurden von Litzinger und Horstmann lesefreundlich überarbeitet und durch erläuternde Fußnoten zu Personen und Fachbegriffen ergänzt. Jedes Interview wird mit einer kurzen Vorstellung des Befragten eingeleitet. Eine bündig informierende Einführung stellt die Königsteiner Tagung zudem in Zusammenhang mit wesentlichen Entwicklungslinien der rechtli-

chen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen (S. 9–31). Nicht zuletzt durch diese editorischen Arbeiten ist das Buch auch gut als Einstiegslektüre für Studierende der Rechtswissenschaften geeignet. Vor allem die ausführliche biographische Kontextualisierung von Königstein in den Interviews selbst eröffnet jedoch einen nicht nur für (angehende) Juristinnen und Juristen aufschlussreichen Blick auf die Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik, insbesondere, aber keineswegs ausschließlich im Hinblick auf den Umgang mit dem »gesetzlichen Unrecht« (Gustav Radbruch) des NS-Staates. In seinem Vorwort (S. 5–8) würdigt daher Micha Brumlik als ehemaliger Direktor des Fritz-Bauer-Instituts, in dessen Wissenschaftlicher Reihe das Buch erschienen ist, die Interviewsammlung zu Recht als »eine bedeutende rechtshistorische Quelle« (S. 8).

Zweifellos ist dieses Quellenmaterial mit Bedacht zu behandeln, nicht allein, weil die beteiligten Juristen die protokollierten Gespräche nachträglich zum Teil noch recht stark bearbeiteten, sondern auch aufgrund ihres subjektiven Blicks auf die historischen Ereignisse und der »Sinn zuschreibenden« Deutung im Nachhinein. Im Bewusstsein dieses Grundproblems der *oral history* zielen Litzinger und Horstmann aber auch nicht darauf, die Vergangenheit mittels der Zeitzeugenerinnerungen »eins zu eins« zu rekonstruieren. Vielmehr geht es ihnen darum, dem »individuell und kollektiv verstandenen Selbstverständnis der befragten Wissenschaftler und Praktiker« (S. 27) in seinem Einfluss auf die Rechtsprechung nachzugehen. Die Gelungenheit des hier unternommenen Unterfangens verdankt sich nicht zuletzt der einfühlsamen Gesprächsführung, die dafür sorgte, dass auch die dem Projekt anfangs skeptisch gegenüberstehenden Interviewten schließlich bereitwillig erzählten.

Neben den tatsächlich Befragten sind dabei stets auch die anderen »Königsteiner« präsent. Insbesondere der Bezug auf den 1968 verstorbenen Fritz Bauer⁸ zieht sich gleichsam wie ein roter Faden durch die Gespräche, obgleich sein Einfluss sehr unterschiedlich eingeschätzt wird. So berichtet Jürgen Baumann begeistert von der Zusammenarbeit mit Bauer und seiner elektrisierenden Wirkung auf viele Zuhörer (S. 136). Vornehmlich erscheint er jedoch, wie Ernst-Walter

⁶ Zu den Auseinandersetzungen rund um den Essener Juristentag sowie der im Nachhinein unter anderem von Hanack und Lackner geäußerten Kritik an der Königsteiner Resolution vgl. Greve (Fn. 1), S. 225 ff.

⁷ Vgl. Freudiger (Fn. 1), S. 143 ff.

⁸ Vgl. Claudia Fröhlich, »Wider die Tabuisierung des Ungehorsams«. Fritz Bauers Widerstandsbegriff und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Frankfurt am Main 2006; Fritz Bauer, Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften. Hrsgg. v. Joachim Perels und Irmtrud Wojak, Frankfurt am Main 1998.

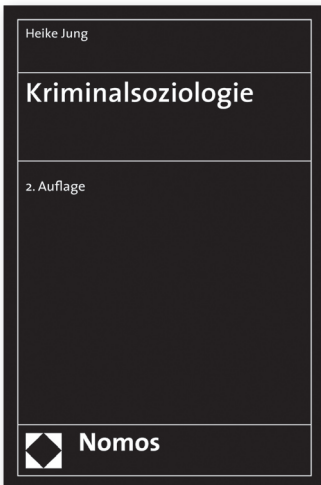
Hanack es ausdrückt, als ein »Außenseiter« (S. 79). Ähnlich empfand sich auch Herbert Jäger, der mit seiner 1967 veröffentlichten Habilitation eine erste und bis heute als Standardwerk geltende Typologie von NS-Tätern vorlegte,⁹ als Einzelkämpfer (S. 50). Die Ursachen dieser von nahezu allen Befragten bestätigten, weitgehenden Isolierung der

frühzeitig für eine intensive Befassung mit den nationalsozialistischen Verbrechen engagierten Juristen werden in den Gesprächen in erfahrungsgesättigter Weise deutlich.

Shida Kiani

⁹ Vgl. Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Olten/Freiburg i. Br. 1967.

Überaus lehrreiche und anregende Schrift



Kriminalsoziologie

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung,
Universität des Saarlandes
2., neu bearbeitete Auflage 2007, 130 S.,
brosch., 16,80 €, ISBN 978-3-8329-2962-6

An der Schnittstelle zwischen Kriminologie und Rechtssoziologie angesiedelt, vereint das Werk Elemente einer allgemeinen Einführung in die Kriminologie. Das Werk wendet sich als Grundorientierung an Studierende der kriminologischen Wahlfachgruppe sowie an Soziologen. Für die 2. Auflage wurde das Lehrbuch durchgehend aktualisiert und überarbeitet.

»Insgesamt betrachtet handelt es sich also um eine nicht nur gut lesbare, sondern in ihrer Akzentuierung auch eigenwillige sowie überaus lehrreiche und anregende Schrift zum aktuellen kriminalwissenschaftlichen Diskurs.«

Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Günther Kaiser, Goldammer's Archiv für Strafrecht
10/05, zur Voraufgabe



Nomos

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei Nomos
Telefon 07221/2104-37 | Fax -43 | www.nomos.de | sabine.horn@nomos.de